

3. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

18. Mai 1953

13 A.B.Anfragebeantwortung

zu 19/J

Eine Anfrage der Abg. K n e c h t e l s d o r f e r und Genossen wegen Beschlagnahme der Innsbrucker "Volkszeitung" vom 4.12.1952 und Respektierung der Pressefreiheit hat Bundesminister für Justiz Dr. G e r ö wie folgt beantwortet:

Ich bin der Auffassung, daß der am 4.12.1952 in der Innsbrucker "Volkszeitung" unter der Überschrift "Kann der Landeshauptmann das verantworten? - 160 Delogierungen als Folge seiner §-8-Verordnung" erschienene Artikel, in dem es u.a. heißt: "Genosse Leitner stellte den Antrag, unverzüglich eine Deputation an den Landeshauptmann zu entsenden, der durch seine Haltung bezüglich der Aufhebung des § 8 diese Situation heraufbeschworen habe und nun für die Behebung dieses Notstandes zuständig sei", keinen Anlaß zur Erhebung einer öffentlichen Anklage gemäß § 495 Abs.2 StG. wegen Übertretung der Ehrenbeleidigung nach § 488 StG. bietet.

Ich werde daher unter einem die Staatsanwaltschaft Innsbruck anweisen, die Anklage zurückzuziehen, sehe aber von einer generellen Weisung ab, da es sich bei der vorliegenden Anklageerhebung um einen Einzelfall handelt. Dem Herrn Landeshauptmann Graus wird es unbenommen bleiben, die Strafverfolgung im Wege einer Privatanklage fortzusetzen.

-.-.-.-.-

*Dr. Dr. Lang*